

unter H. ein Nachweis der Verzinsung der bei den fiscalischen Hütten aus Anlaß der Hüttenrauchbeschwerden gemachten Ausgaben, und unter P. eine Berechnung des Procentverhältnisses zwischen dem Bruttoertrage der Steuern und Gebühren und den bezüglichen Erhebungs- und Verwaltungskosten

— diesmal jedoch, um die Hauptübersichten nicht zu unterbrechen, hinter denselben — beigelegt sind.

Form und Einrichtung der Hauptübersichten ist in der Hauptsache die zeit-herige; nur insofern ist eine Aenderung eingetreten, als in der Hauptübersicht B., in welcher früher die vollen Bruttosummen lediglich bei den Einkünften angegeben waren, im Ausgabetheile ebenfalls dem Nettoaufwande der volle Betrag der bestrittenen Ausgaben und die davon abzuziehenden Einnahmen vorangestellt worden sind.

Demnächst mußten diesmal (ausnahmsweise) in der Hauptübersicht A. vor der Colonne für den dreijährigen Betrag des Voranschlags zwei Spalten zu Zergliederung desselben eingeschaltet werden, da die dem wirklichen Ergebnisse der Periode gegenüberzustellende Budgetsumme sich aus den für das Jahr 1867 in der Hauptsache beibehaltenen Bewilligungen für 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{4}{8}$ und aus denen des Budgets für 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{8}{8}$ zusammensetzt.

Die Einrichtung der beige gedruckten Specialnachweisungen ist ganz unverändert geblieben.

Soweit bei einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen besondere Erläuterungen nöthig schienen, sind dieselben den Hauptübersichten A. und B. in der Anmerkungscolonne einverleibt worden. Speciellere Unterlagen zu allen Positionen des Einnahmebudgets, wie zu denjenigen Ausgabepositionen, über welche schon zeither dergleichen Unterlagen aufgestellt worden sind, liegen zum Gebrauche der ständischen Finanzdeputationen bereit.

I. Den Voranschlag betreffend.

Wie schon erwähnt, liegen dem Staatshaushalte der Finanzperiode 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{7}{8}$ zweierlei Budgets zu Grunde, indem von den Ständen in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Staatsregierung laut Ständischer Schrift vom 18. December 1866 (Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{6}{8}$, I. Abth. 2. Bd., S. 311) beschlossen worden ist: „daß die Ansätze des für die Jahre 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{4}{8}$ vereinbarten Budgets noch auf die Dauer des Jahres 1867 in Geltung bleiben, jedoch vorbehaltlich der durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unabweisbar nöthig gewordenen Abweichungen, ingleichen der von der Ständeversammlung